

Bearbeiter: Rocco Beck

Zitiervorschlag: BGH 2 StR 236/00, Beschluss v. 25.08.2000, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 2 StR 236/00 - Beschluß v. 25. August 2000

Bestellung eines Beistandes für die Nebenklage im Revisionsverfahren

§ 397 a Abs. 1 StPO; § 395 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StPO

Entscheidungstenor

Der Nebenklägerin G. wird für die Revisionsinstanz Rechtsanwältin B. aus W. als Beistand bestellt.

Gründe

Die Nebenklägerin hat unter dem 23. Dezember 1999 beantragt, ihr auch für das Revisionsverfahren Prozeßkostenhilfe 1
unter Beiordnung von Rechtsanwältin B. zu bewilligen. Dieser Antrag ist, da ihm dann die weitestgehende Wirkung
zukommt, als Antrag auf Bestellung eines Beistands (§ 397 a Abs. 1 StPO) auszulegen; er erweist sich in dieser
Auslegung auch als begründet, da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung eines Beistands erfüllt sind (§
397 a Abs. 1, § 395 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StPO).

Die beantragte Entscheidung würde sich erübrigen, wenn bereits das Landgericht eine im Revisionsverfahren 2
fortwirkende Beistandsbestellung vorgenommen hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Das Landgericht hat der
Nebenklägerin vielmehr Prozeßkostenhilfe bewilligt.

Der Beistandsbestellung steht der Abschluß des Revisionsverfahrens durch Beschluß des Senats vom 19. Juli 2000 3
nicht entgegen, da die Nebenklägerin den Antrag rechtzeitig gestellt hat.